

Verein Galerie am Gleis // Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Galerie am Gleis» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 9240 Uzwil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein Galerie am Gleis bezweckt die Förderung des Kunstschaffens, der Kunst- und Kulturvermittlung sowie der Kulturvernetzung in der Region Uzwil. Insbesondere durch den Betrieb einer Galerie ermöglicht der Verein Kunstschaffenden, ihre Werke der Öffentlichkeit zu präsentieren und setzt sich zudem auch für die Gestaltung des öffentlichen Raums durch Kunstschaffen ein.

Die Räume der Galerie nutzt der Verein zudem für einen kulturellen und zur Finanzierung des Vereinszweck kommerziellen Nebenbetrieb und stellt diese Dritten auch gegen Entgelt zur Verfügung.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Vermietungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder und Festangestellte der Geschäftsstelle sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen oder den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen oder den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Delegierten aus.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei

- natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss bis spätestens am 30. September schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden (ZGB 72 Abs 1 + 2). Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im März oder April statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 31. Januar schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die

ausserordentliche Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
6. Wahl der Revisionsstelle
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
9. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
11. Änderung der Statuten
12. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Aktivmitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme.
Gönnermitglieder verfügen in der Mitgliederversammlung über kein Stimmrecht.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4 –Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

1. Präsidium
2. Vizepräsidium
3. Finanzen & Administration
4. Betrieb & Programm
5. Mittelbeschaffung & Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Eine Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.

Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Im Zusammenhang mit dem Ausstellungs- und Nebenbetrieb können auch die Festangestellten der Geschäftsstelle mit Unterschrift Bestellungen und Verpflichtungen eingehen.

- Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

- Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Drittel der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit absoluter Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

12. Heimfallklausel

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Uzwil, die es für eine paritätische Organisation mit dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck zu verwenden hat.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

- Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. Dezember 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.